# Satzung



geänderte Fassung
 gem. Beschluss JHV/MV
 20.05.2022 / 10 Seiten

# der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Elmshorn e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein

### I Name, Sitz, Zweck

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Geschäftsjahr

# II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Verhältnis zu den übergeordneten Organen
- § 7 Jugendarbeit
- § 8 Organe
- § 9 Abstimmungen und Wahlen
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Kreisbeauftragter für den Kreis Pinneberg

# **III Sonstige Bestimmungen**

- § 13 Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)
- § 14 Ordnungen, Prüfungen
- § 15 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material
- § 16 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
- § 17 Regelwerk für den Rettungssport
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Ehrungen, Ehrungsordnung
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Auflösung
- P.S.: Zur besseren Lesbarkeit konnte nicht überall eine geschlechtsneutrale Form verwendet werden, es sind aber alle Geschlechter angesprochen.

### § 1 Name, Sitz

(1) Die DLRG Elmshorn e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und des DLRG-Kreisverbandes Pinneberg e.V. Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Elmshorn e.V.

im Landesverband Schleswig-Holstein

abgekürzt: "DLRG Elmshorn e.V."

- (3) Ihre Tätigkeit umfasst im Land Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Elmshorn im Kreis Pinneberg.
- (4) Vereinssitz der DLRG Elmshorn e.V. ist Elmshorn.

### § 2 Zweck

- (1) Die Aufgabe der DLRG Elmshorn e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird wahrgenommen durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden,
  - f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungs-, Rettungsdienst-, und Katastrophenschutzgesetze des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
  - a) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
  - b) die Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
  - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
  - d) Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen.
  - e) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
  - f) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
  - i) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Elmshorn e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit Freiwilligen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Die DLRG Elmshorn e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Elmshorn e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Elmshorn e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Elmshorn e.V. entstanden sind. Die DLRG Elmshorn e.V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

# § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Elmshorn e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Elmshorn e.V. aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten der DLRG Elmshorn e.V. vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen hiervon sind die gewählten Vertretenden der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Elmshorn e.V. festgelegt werden. Die Zahlungsmodalität regelt die Gebührenordnung
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Elmshorn e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt §13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechen-

- den Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Elmshorn e.V. zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Elmshorn e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die DLRG Elmshorn e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

# § 6 Verhältnis zu übergeordneten Organen

- (1) Die DLRG Elmshorn e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
- (2) Die DLRG Elmshorn e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die DLRG Elmshorn e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitglieder zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
- (4) Die DLRG Elmshorn e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.
- (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Elmshorn e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Elmshorn e.V. ist der LV termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
  - a) Statistischer Jahresbericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Mitgliederstatistik
  - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
  - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
  - f) Bericht über die Kassenprüfung
- (8) Die Angelegenheiten der DLRG Elmshorn e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

# § 7 Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertretungen und Mitglieder bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Elmshorn e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Elmshorn e.V. dar.
  - Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Elmshorn e.V., die vom Jugendtag der DLRG Elmshorn e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Elmshorn e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Elmshorn e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

# § 8 Organe

Organe der DLRG Elmshorn e.V. sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

# § 9 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.
- (6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

# § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Elmshorn e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren fälligen Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben
  - Stimmberechtigt sind auch neue Mitglieder, die im jeweiligen Jahr vor der Jahreshauptversammlung eingetreten sind.
  - Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d.J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeit-

punkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Anzustreben ist der jeweils zweite Freitag im März des Jahres..

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies

- mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Elmshorn e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen, oder
- der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche MV beschließt.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch
  - a) Bekanntgabe auf der Webseite der DLRG Elmshorn e.V. und
  - b) Aushang im Vereinsheim und im Schwimmbad oder
  - c) Versand per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse

Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige in einer örtlichen Tageszeitung oder durch Aushang an den, den Mitgliedern bekannten Stellen, auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Elmshorn e.V. dieses zulassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Elmshorn e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl oder Wiederwahl die Regelung in §11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die LV-Haupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der LV-Satzung eine neue Wahl erforderlich wird.
  - e) Anträge
  - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen. Eine Kostenumlage darf maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen.)
  - g) Satzungsänderung
  - h) Auflösung der DLRG Elmshorn e.V.
- (7) Der oder die Vorsitzende der DLRG Elmshorn e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

Das Protokoll liegt entweder acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,
  - a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen

### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Elmshorn e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Geschäftsführer
  - d) der technische Leiter Ausbildung
  - e) der technische Leiter Einsatz
  - f) der technische Leiter Medizin
  - g) der Schatzmeister
  - h) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
  - i) der Jugendvorsitzende

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein.

Bei Bedarf kann der gewählte Vorstand Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c), d), e), f), g) und h) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter mit einfacher Mehrheit berufen, die dann in der Ausübung der Abwesenheitsvertretung auch stimmberechtigt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Elmshorn e.V. und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.
- (4) Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
- (5) Der oder die Jugendvorsitzende ist durch die Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Elmshorn e.V. Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist eine Stellvertretung stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes:
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen dieser Satzung und eigenverantwortlich nach dem Geschäftsverteilungsplan aus, den sich der Vorstand gibt. Für

- bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens drei Tage im Voraus unter Bekanntmachung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann gesondert und verkürzt eingeladen werden.
- (8) Der Jugendvorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.
- (9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist

# § 12 Kreisbeauftragter für den Kreis Pinneberg

- (1) Die Aufgaben des Kreisbeauftragten (gem. Satzung DLRG Landesverband Schleswig-Holstein) werden vom Kreisverbandsvorstand des DLRG-Kreisverbandes Pinneberg e.V. wahrgenommen.
- (2) Der Kreisverband führt die Interessen der Gliederungen des Kreisgebietes zusammen.
- (3) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (4) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
- (5) Dem Kreisverband wird die Möglichkeit eingeräumt in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
- (6) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
- (7) Der Kreisverband wird von den Vorsitzenden der im Kreis Pinneberg existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Näheres regelt die Satzung des Kreisverbandes sowie die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

# § 13 Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzuführen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen einzelner Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsund Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung
  - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe.
  - c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
  - d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
  - e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
  - f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
  - g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. §13 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
- (7) Für die DLRG Elmshorn e.V. ist das Schieds- und Ehrengericht des LV zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V. Dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.

# § 14 Ordnungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Elmshorn e.V. Prüfungen ab. Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für alle an der Prüfung Beteiligten bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
- (4) Für die Ausstellung von Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV Schleswig-Holstein.

# § 15 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs-, und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge der DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

# § 16 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Elmshorn e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Es gilt außerdem der vom Vorstand beschlossene Geschäftsverteilungsplan und, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

# § 17 Regelwerk für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

# § 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Personen, die die Kasse prüfen sollen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die beiden von ihnen, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Elmshorn e.V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

Die dritte gewählte Person wird nur dann tätig, wenn eine der ersten beiden an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl ist zulässig.

# § 19 Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

# § 20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungsentwürfe müssen dem LV angezeigt werden. Widersprechen diese nicht im wesentlichen der Mustersatzung bzw. Bundessatzung, ist eine Zustimmung des LV nicht notwendig. Die Zustimmung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragungen bei dem Registergericht rechtswirksam.

# § 21 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Elmshorn e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.

- Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Elmshorn e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an die in §1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung vom 18.02.1994 wurde in dieser 6. Fassung auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2022 in Elmshorn beschlossen.

### Historie:

- 1. Geänderte Fassung vom 08. März 2002 MV der DLRG Elmshorn e.V.
- 2. Geänderte Fassung vom 11. März 2005 MV der DLRG Elmshorn e.V.
- 3. Geänderte Fassung vom 14. März 2008 MV der DLRG Elmshorn e.V.
- 4. Geänderte Fassung vom 11. März 2011 MV der DLRG Elmshorn e.V.
- 5. Geänderte Fassung vom 09. März 2018 MV der DLRG Elmshorn e.V.
- 6. Geänderte Fassung vom 20. Mai 2022 MV der DLRG Elmshorn e.V.